

Teilprüfungsordnung für die Fachrichtung Erziehungswissenschaft im Bachelorstudiengang Erziehungs- und Sozialwissenschaften im Fachbereich I

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 286), geändert durch Art.2 des Gesetzes v. 21.6.2006 (Nds. GVBl. Nr.16/2006 S.239) i. V. m § 1 der Rahmenprüfungsordnung im Fachbereich I des Bachelorstudiengangs Erziehungs- und Sozialwissenschaften hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2 , 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG die folgende Teilprüfungsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilprüfungsordnung gilt für die Fachrichtung Erziehungswissenschaft und ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungs- und Sozialwissenschaften im Fachbereich I der Universität Hildesheim. Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

§ 2

- (1) Die Module der Fachrichtung Erziehungswissenschaft und die jeweils dafür studienbegleitend zu erbringen Leistungsanforderungen sind:

Module	SWS	LP
Module des 1. Studienjahres		
Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	6	8
Theoretische Zugänge zu Erziehung und Bildung im gesellschaftlichen und historischen Kontext	6	10
Einführung in die Allgemeine Didaktik	4	6
Grundlagen der Soziologie und Sozialstrukturanalyse	4	6
Rechtliche Bedingungen pädagogischen Handelns	4	6
Statistik und empirische Forschungsmethoden I	4	8

Module des 2. Studienjahres		
Kindheit, Jugend und Familie	4	6
Statistik und empirische Forschungsmethoden II	4	8
Pädagogische Handlungsfelder und Institutionen	6	8
Grundlagen der Psychologie	4	6
Praktikum	2	10

Module des 3. Studienjahres		
Einführung in die Organisationspädagogik	6	8
Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft	4	8
Pädagogische Handlungskompetenz	4	6
Einführung in ausgewählte Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft	4	6
Studienabschluss	1	16
Begleitfach (54 LP) <i>oder</i> Begleitfach 1. (27 LP) und Begleitfach 2. (27 LP) <i>oder</i> Begleitfach (27 LP) und studium generale (27 LP)	fachspez.	54
Gesamtzahl der Leistungspunkte		180

- (2) Als Begleitfach können im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten alle an der Universität Hildesheim gelehrteten Fächer gewählt werden. Ausgenommen davon sind die im Studium des Kernfachs enthaltenen Bezugswissenschaften (Sozialpädagogik/Organisationspädagogik; Soziologie, Psychologie). Das Studium des Begleitfachs wird durch die Studienordnungen der einzelnen Fächer geregelt.
- (3) Im ‚Studium Generale‘ können einzelne Module aus dem Angebot der Universität Hildesheim frei gewählt und kombiniert werden. Dadurch setzen Studierende eigene Schwerpunkte, die in dem genannten Umfang als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Teilprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität mit Wirkung zum 01.10.2006 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.